5. Jahrgang. No. 8.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1900.

Heimatliche Volkstümer aus der Weihnachts-, Oster- und Pfingstzeit,

besonders im Aachener Bezirk.

Von Oberlehrer Josef Koulen.

Wie das Studium der Geschichte an sich den Forscher immer tiefer und tiefer hineinlockt in die Geheimnisse der Vorzeit, immer tiefer hineinzieht in den grossen Wellenschlag im Leben der Völker, so hat es auch einen eigenen Reiz, dem Ursprunge der tausend kleinen, alltäglichen und festtäglichen Lebensgewohnheiten und Gebräuche im bürgerlichen und bäuerischen Dasein nachzugehen, welche die Jugend und die Masse des kindlichen Volkes auch als eine selbstverständliche Gabe der Gewohnheit, der königlich herrschenden Sitte, lächelnd und einfach geniessend hinzunehmen pflegt. Es kann nicht auffallen, dass auch selbst der Gebildete diese selbstverständlichen Erscheinungen im Gange des Daseins nicht immer hochschätzt, wie man ja auch die Gesundheit, die uns täglich begleitet, und die mit der Gesundheit verknüpften Alltäglichkeiten erst dann schätzen lernt, wenn man sie durch eine Krankheit eine Zeitlang hat missen müssen; so ist es auch mit den alten Volksgebräuchen und Gewohnheiten: erst wenn man es selber mit erfahren, mit gefühlt hat, wie diese Dinge zu kranken und zu sterben begonnen haben unter dem erstickenden Dunste der Arbeitshast, unter dem Lampenqualm

der Genusssucht und unter dem kalten, elektrichen Lichte der modernen Gleichmacherei, dann lernt man jene uns hundertfach umgebenden Altertümer lieben und auffinden. Und wie weit auch unser Zeitalter an ruhigem Genügen und an gesunder Genussfähigkeit hinter den Jahrzehnten unserer Väter und Grossväter zurückbleiben mag, wie rücksichtslos sich auch heutzutage die persönlichen Lebensmotive einander drängen und stossen mögen, es ist immer noch ein wenig Raum gelassen auf der Welt für einzelne alte, stille, einsame Wege und Pfade, an denen ein altes Wasser, ein uralter Waldzauber rauscht, Wege, über denen gespenstige Wolken hangen, die miteinander Krieg führen, Wege, auf denen im Winter geheimnisvoll der Schnee knistert und im Frühling die Vögel ihre nur den Kindern und Kinderfreunden verständliche Sprache reden, Wege, die dem Wanderer, wenn er mit offenem Ohre geht, von den urewigen Zeiten erzählen; wir müssen nur, wollen wir diese alten Geschichten hören, hin und wieder einmal stille stehen und lauschen, unser Ohr vielleicht einmal an die Erde legen, oder mit der Hand an einen hohlen Baum oder ein dunkles Felsstück anklopfen; denn alle diese Weltdinge erklingen bei der Berührung durch den herrschgewaltigen Menschen und offenbaren ihre Seele. Nicht weit von meiner engeren Heimat, zwischen Linnich und Lindern, steht am Wege ein altes Kreuz; wenn man an dieses Kreuz stösst, — so sagt das Volk — so kann man noch das dumpfe Grollen der Kanonen aus der Schlacht bei Aldenhoven hören, die ja in unserer Territorialgeschichte eine Rolle spielt; so spinnt die Volkssage selbst in poetischer Weise ihre Gedanken und giebt dem denkenden Menschen einen Fingerzeig für die Entdeckung der romantischen Wege, die sie selber gegangen.

Auf einen einzigen dieser geheimnisvollen Wege, der in unserer rheinischen Heimat liegt und wie ähnliche Wege in anderen Landschaften ganz von dem blühenden Dorngestrüpp des Volksglaubens und der Volkssitte umwuchert ist, möchte ich heute die verehrten Leser bitten mich freundlichst eine Strecke begleiten zu wollen — es ist ein recht verwachsener und nur von einzelnen Liebhabern des öftern betretener Weg; aber vielleicht werden uns in dunkler Stunde gar seltene und seltsame Gestalten begegnen, Gestalten in allerlei bunten,

modernen Vermummungen, aber auch in nie ganz verschleissenden Wolkenmänteln, Gestalten, denen wir gewiss einmal fest ins Auge schauen möchten, Gestalten mit ehrwürdigen und unehrwürdigen Namen, der heilige Martin und der heilige Nikolaus, Hans Muff, der Weihnachtsmann und das liebe Christkind, die heiligen drei Könige und die Fastnachtsnarren, geschwärzte Männer und weisse ‚Juffern', der wilde Jäger und der alte Wodan.

Nach glücklicher Ernte und gethaner Herbstarbeit hält der Winter mit seiner Ruhe und seinem Feiertagsgesicht allmählich in Stadt und Land seinen Einzug; lange schon stand er ja, und zwar seit der Annakirmes, wie der Dürener sagt, auf der Rurbrücke, und lange schon, seit dem 1. September, auf Zenter Geles (St. Aegidius) ist in der Volkssprache der Aachener Kaiser Karl in das Winterquartier gegangen. Hin und wieder einmal fällt schon der erste Schnee — Frau Holle schüttelt die Bettflocken oder, wie es im Dürener Volksmunde heisst, da droben zanken sich die Wälläpper oder Wänläpper (d. i. die Zigeuner). Es ist die Zeit, wo St. Katharina (25. November) ‚den kalten Stein in den Rhein wirft'. — In diesen Tagen reitet eine dunkle und doch wieder lichte Gestalt, St. Martin, der edle Mann, über die Felder. Wir kennen alle die liebliche Geschichte dieses Heiligen, des Bischofs von Tours, des Schutzheiligen der fränkischen Könige und des Patrons so vieler Kirchen auch im Rheinlande, dessen Fest in der mannigfachsten Weise, auch als Kirmes, gefeiert wird. Auf die bekannte Legende, aber auch auf andere Dinge gehen eine Reihe von Volkssprüchen und Volksgebräuchen zurück. Vielfach will man dem mildthätigen Heiligen selber in halbhumoristisch-mitleidigen Worten etwas schenken:

Jäf däm ärme Zemeäte jät,
Dä su lang nex kreeje hät!

so lautet z. B. in Niederzier bei Düren einer der alten Sprüche, die beim Einsammeln der Martinsgaben gesungen werden. Aehnlich in Dülken:

Bokeskok on eierkok,
Dät deet däm ärme zint Meäte got.[1])

[1]) Schmitz, Die Mischmundart, Seite 101. — Die nicht näher bezeichneten Sprüche u. s. w. gebe ich nach eigenen oder mir zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen.

Einige in anderer Beziehung interessante Sprüche aus unserem Bezirke — einige wenige von den vielen — lasse ich hier folgen:

Zent Meäte, zent Meäte,
De Koke sent jaar, de pane sent leäch. (Heinsberg.)

Zent Meäte, zent Meäte,
Bokeskok on mellek hannt ver long net geäte.
(Heinsberg.)

Zent Meäte, zent Meäte,
Di au mange weäde verbronnt,
Die neue kome ut et Jülekerlonnt. (Heinsberg.)

Gät däm ärme zent Märte jät,
Dä su long gewade hät,
Huus on houf,
Lannd on sannt —
Schnek em e schtöck vom mantel af.
(Echtz bei Düren.)

Zent Meäte, zent Meäte,
De äpel on bäre sent noch net gäte,
De Körf on mangen sent verbrannt,
De äsch schtüft dorch et janze Jülekerland.
(Erkelenz.)[1]

Dieses Einsammeln von Gaben, die man dem heiligen Martin darbringen soll, ist ein erstes besonderes Merkmal dieses Festes. Einige Wochen schon vor dem 11. November ziehen die jungen Burschen des Dorfes gewöhnlich mit einer eigens zu diesem Zwecke und in althergebrachter Weise aus einigen Bohnenstangen gefertigten Bahre aus und sammeln bittend, bettelnd oder auch stehlend Esswaren, Aepfel, Birnen Eier, vor allem aber alle brennbaren Stoffe, besonders Bohnenstroh und Roggenstroh, die bezeichnenden Reste des Garten und Feldsegens, alte Besen und Körbe u. s. w. Recht derbe können die Bürschlein werden, wenn sie nichts bekommen Dann heisst es wohl in Pissenheim bei Düren:

Krije mer nex vom riche man,
Schlo mer op de Kochepan —

wobei wir uns merken, dass die Kuchenpfanne beim Zuge mitwandert; oder (ebendaselbst):

[1]) Firmenich, Völkerstimmen I Seite 486.

Gizhals,
Bräch de hals,
Dät de morje schtärve kanns!

Auch fehlt es nicht an Ausfällen gegen das schwache Geschlecht:

Di jongens sint rabaue,
Di weiter wele mer kraue;
Di jongens äisse de taate;
Di weiter läke de plaate;
Di jongens äisse gebake fesch,
Di weiter wärfe mer onger de desch!

(Pissenheim.)

Am Vorabende des Festes wird dann das grosse Feuer angezündet, und zwar, wenigstens in meiner engeren Heimat Heinsberg, an einem ganz bestimmten althergebrachten Orte auf irgend einer Anhöhe oder mitten im Felde. Im Monschäuerland heisst dieses Feuer ‚Weerhahn'. Von allen Seiten strömt die Jugend herzu mit Strohfackeln, die man sich zu Hause gemacht hat, und zwar aus Bohnenstangen und Besenstielen, die man mit Stroh umwickelt, mit alten Besen selbst, mit Pechfackeln und mit Lampions aus ausgehöhlten Rüben oder Kürbissen, und meist werden alle diese Gegenstände erst am grossen Festfeuer angezündet; alles umtanzt das Feuer unter Absingen von Liedern obiger Art. In Niederzier bei Düren laufen die Kinder durchs Feld mit dem sonderbaren Freudenrufe: ‚*Zemeäte es en de baach gefalle*', ein Ausdruck, auf den wir unten zurückkommen werden. In einigen Strichen des Rheinlandes, so viel mir erinnerlich, springen auch noch die Burschen nach altgermanischer Sitte mit ihren Mädchen über das brennende Feuer. Licht und Feuer spielen auch in anderen Formen an diesem Tage eine Rolle; ich erinnere nur an die Fackelzüge, die in niederrheinischen Dörfern und Städten veranstaltet werden, wenn auch in verfeinerter Form unter Anführung von Lehrern und Lehrerinnen; ich erinnere auch daran, dass im Gelder- und Kleverlande an den Tagen vor St. Martin die Kinder der Nachbarschaft sich abwechselnd in einem Hause versammeln, ein Kerzchen auf den Fussboden stellen und singend umtanzen oder überspringen; anderswo im Rheinland wurden früher vielfach draussen Lichter in einer bestimmten Höhe aufgestellt und übersprungen; wem der

Sprung gelang, gewann einen Kuchen, d. h. einen Buchweizenkuchen; wer das Licht umstiess, musste einen Kuchen hergeben. Das Allermerkwürdigste jedoch ist, was mir von verschiedenen Ortschaften des Aachener Bezirks berichtet wurde, dass nämlich beim Martinsfeuer eine regelrechte Schlägerei veranstaltet wird, z. B. in Niederzier nach dem Rufe: *Ze meäte es en de baach gefalle!*, in Lindern, nachdem das Feuer beinahe ausgebrannt ist; im letzten Orte, heisst es, gehen die Parteien nachher wieder friedlich auseinander; es ist also nicht etwa ein Zufall, sondern eine Sitte, ein beabsichtigter Scheinkampf. In Rheindahlen spaltet sich der Ort an diesem Tage in zwei Parteien, die sich auch, wie es heisst, zuletzt bekriegen, weil jede Partei behauptet, das grössere Feuer gehabt zu haben. Aehnliche Kampfspiele der Jugend finden sich übrigens in der Eifel am Johannistage, und von einem Zweikampfe zwischen zwei als Winter und Sommer gekleideten Burschen am Aschermittwoch — alle diese Tage sind ja Sonnenwendtage — ist schon bei Sebastian Frank (16. Jahrhundert) [1]) zu lesen.

Ein anderes wichtiges Kapitel aber folgt noch diesem Festfeuer, der Festschmaus, in vielen Landstrichen noch immer bestehend aus dem landesüblichen festen Buchweizenpfannkuchen und einem duftigen Milchbrei; diese Sitte erstreckt sich noch von Cleve bis zum Aachenerland. Oft werden die Kuchen von den Buben mit einem grossen Aufwand von List aus der Küche entwendet und dann mit um so grösserem Jubel verspeist. Die humoristische Art überhaupt, mit welcher man allerorts (ich erinnere nur an das Gänseessen) das Martinsfest auffasst, ist charakteristisch: es ist ein Freudenfest, bei welchem der Heilige selbst nicht, oder nicht mehr, die Hauptrolle spielt. Daran erinnert auch die in der Gegend von Dülken gebrauchte Redensart, mit welcher man vor Uebertreibung eines Scherzes warnt: *Du mos jeene jäck va zint Mäte maake.*[2]) — In Süchteln wurden die Kuchen auf den Tisch gestellt; die Thüren wurden aufgesperrt, bis die Truppe, die von Haus zu Haus zog, die Leckerbissen holte. Die Kuchen und Pfannen sind auch in

---

[1]) Kuhl, Geschichte der Stadt Jülich, Seite 311.
[2]) Schmitz a. a. O. Seite 89.

den Martinsliedern, wie wir teilweise gehört haben, ein öfter wiederkehrendes Thema. — Was sind all diese Dinge, diese Kuchen und Festschmäuse, dieses Aufsperren der Thüren, diese Feuersprünge und Feuerkämpfe, diese Schenkungen an den heil. Martinus — was sind sie anders, als die umgedeuteten Nachwehen und Nachfreuden von Opferfeiern beim Beginne des Winters? Dieser Festschmaus ist dann des weiteren oft übergegangen in ein Schweineschlachtfest; gerade am Martinsfest behaupten die Bauern des Dürenerlandes, dass ‚*värkesfös schmäcke sös*'. Diese sog. Värkeskermes führt in der Gegend von Dülken-Viersen merkwürdigerweise den Namen *Värkesblot*[1]; *op et Värkesblot jon* heisst zum Nachbar auf das Schlachtfest gehen, *värkesblot drenke* heisst, bei dieser Gelegenheit beim Nachbar ein paar Schnäpschen trinken; dabei ist nicht zu vergessen, dass bei den nordischen Germanen verschiedene Opferfeste den Namen blot führten, z. B. Thornablot, midsumarblot. alfenblot, disablot.[2]) Und wie einst dem Gotte der Fruchtbarkeit Fro oder Freir Eber geopfert wurden, so hat sich in Deutschland bis in's Mittelalter die Sitte erhalten, um die Wintersonnenwende Eberbraten zu essen. Zu allen diesen Dingen passt es auch, dass nicht nur in Holland, sondern auch bei uns hin und wieder, der heilige Martin oft unter dem Namen des Martinsmännchens die Kinder beschenkt, wie der heilige Nikolaus; er spendet Nüsse, Aepfel, Gebäck in Hufeisenform in Westfalen und am Niederrhein; selbst in Zülpich setzen die Kinder die Schuhe auf, und der heilige Martin legt ihnen allerlei Leckereien hinein. Urkundlich ist nachzuweisen, dass, wie auch wohl andere Städte, die Reichsstadt Aachen zu Martini an die Werkleute, Werkmeister und Schöffen Geschenke machte.[3]) Der heilige Martin als Nikolaus erinnert uns endlich daran, dass er wie dieser auch sogar als Schimmelreiter mit Wetterhut und weissem Mantel auftritt, und was das zu bedeuten hat, wird man wohl ahnen. Ein weitverbreiteter Wetterspruch lautet: ‚Zu Martini kommt der Winter auf einem

---

[1]) Schmitz Seite 103.

[2]) Vgl. Golther, Handbuch der germanischen Mythologie.

[3]) Schollen, Beiträge zur Aachener Kulturgeschichte II S. 58

Schimmel geritten.' Aehnlich allerdings heisst es in Ostpreussen auch von einem anderen Ritter, dem heiligen Georg (23. April), dass er oft noch auf einem Schimmel geritten kommt. Ergänzend zu St. Martins Schimmel wird mir aus Düren die verhochdeutschte Wetterregel mitgeteilt:

Wenn Martini Nebel sind,
Wird der Winter meist gelind;
Hat Martin eine weisse Kapp',
Ist der Winter lang und hat (hart).

(Fortsetzung folgt.)

Die letzten Tage des Stiftes Vilich.

Von weiland Referendar Schnorrenberg.

(Fortsetzung.)

Caput 3tium

Von gebung der Praebenden und annehmung der Canonißen, auch Residentz, Zucht und disciplin.

1. Also offt eine praebend sive per obitum, sive per viam Resignationis, sive privationis oder anderer gestalt erlediget, ist es einer Canonißen praebend, soll darzu per turnum sive ordinem von der ältester Capitular Canonißen an und also forth gradatim und succeßive, die Abtißin nicht ausgeschloßen, biß auff die jungste Capitular Jungfer ein tugliche person in Capitulo nominirt, und angenohmen werden, und daß inwendig zwölff Wochen a die notae vacationis, und wan der Terminus nominandi biß auff die jungste Capitular-jungfer umbgelauffen, soll derselb an der Abtißin wiederumb anfangen, ist aber sothane nominirte Jungfer im geschlecht, wie hierunter gefolgt, oder sonsten jedoch unwißent der Turnariae untuglich, also daß sie repudiirt würde, solle alsdan dieselbe Turnaria noch zwölff andere wochen eine andere, so tuglich, zu nominiren haben, wohefern sie alsdan nochmahls eine untugliche praesentiren würde, so soll das ius nominandi zu der nechster Jungfer, so in ordine für dasmahl und also forthan gradatim und successive devolviren, und dieselbe solle schuldig seyn, gleichfalls in zwölff Wochen a die notitiae eine andere tugliche Jungfer zu nominiren.

2. und solle dieser nominirten Jungferen ehe nit, sie seye dan zehn Jahr alt, die possession gegeben oder gestattet, aber zum Capitul nicht zugelaßen werden, sie haben dan ihr sechzehndt Jahr erreichet.

3. wan aber eines Canonici praebend vaciren würde, dieselbe soll secundum menses entweder per Sanctißimum Dnum nostrum, sive ex ejus Indulto durch zeitlichen Ertzbischoffen, oder aber Abbatißam, wie vor alters vergeben werden.

4. Bey der Collation solle sonderlich in acht genohmen werden, damit alle unzuläßige pacta, contractus, Simoniae labes und Vergleichungen Vermeidet werden, in wiedrigem fall soll die Collation nichtig, und welche ihre praebend oder stimm Verkaufft, ist es eine Canonißin, dieselbe soll für dasmahl ihrer stimmen beraubt seyn, und darneben ein Virtel Jahrs zur captiöser Residentz bey Verlust eines ganzen Jahrsgefällen verpflicht, die Käufferin aber zu der praebend illegibilis oder unfähig seyn. Ist es aber ein Canonicus, solle der gebühr von uns und unseren Nachkommen anders gestrafft werden.

5. Es solle kein Jungfer zur possession zugelaßen werden, die nit gebührlicher adlicher herkombts seye, und solche eine adliche herkombts ihrer güther, Anherrn darthun könne, und ein Virtel Jahrs zuvorn die wapen oder schilder, acht von des Vatters, und acht von der Mutter seithen ihrer adlicher herkombts der Abbatißin zustellen, damit dieselbe sambt dem Capitul sich inwendig dieses Virtel Jahrs über die geschlechter möge informiren laßen.

6. Diesem also Vorgangen soll auch zu mehrerer sicherheit die nominirte Jungfer ihr guth adlich herkommen durch Vier von Adel, welche derjeniger praesentirter Jungferen nicht nechste bluthsverwandten seyn sollen, Vorbringen, und dieselbe, daß fürbrachte beyderseiths schilder recht adlich seynd, mittel eydts bedauren.

7. Es sollen alle und jede Jungferen, wan sie zur praebenden zugelaßen werden, und alters halber darzu bequäm seynd, ad manus Abbatißae capitulariter profeßionem fidei, item Iuramentum canonicale leisten, auch angeloben, sich nimmer an uncatholische zu Verheyrathen, so aber eine als Minderjährige zu all solchem eydt nicht bequäm, alsdan sollen die Eltern oder nechste anverwandten sich verbürgen, oder

gnugsame Caution stellen, alle vom Stifft eingenohmene abnutzung guth zu machen, und zu restituiren, wofern, das Gott der allmächtige gnädigst verhüthe, die angenohmene Jungfer in unser Catholischer Religion nicht erzogen, oder dabey nicht leben, oder sterben solle, dem aber unangesehen solle gleichwohl die Stiffts-Jungfer nicht emancipirt nach der schuhlen erlaßen, oder ad capitulum zugelaßen werden, sie habe dan zuvorn bekentnüs des glaubens, und den Canonical eydt geleistet, und cantum choralem gnugsam erlernet.

8. so ober einige Jungfer das glaubens bekentnüs oder den Canonical eydt zu leisten sich beharrlich beschweren oder verweigeren würde, dieselbe solle alsbaldt ipso facto ihrer praebenden beraubt, und des Stiffts verwiesen werden und bleiben, auch so einige nach geleistem eydt und Nießung der praebenden von unser Catholischer Religion würde abfallen, oder sich mit uncatholischen vermählen, auff solchen unverhofften fall solle dieselbe dem Stifft alles, was sie von der praebenden genoßen, völlig herausgeben, oder aber sich deshalben mit dem Capitul abzufinden, und zu vergleichen, hiemit mit Verpfändung aller haab und güther verpflicht seyn, solle aber bei solcher abhandlung das Capitul über den dritten theil derer eingenohmenen und abgenoßenen gefäll nachzulaßen nicht bemächtigt seyn, was folgendts deßen wiederumb beygebracht, solle zur beßerung deßen Stiffts und Kirchen oder ad usus fabricae angelegt und verwendet werden.

9. Nach Leistung gebührlichen eydt und annehmung zu der praebenden soll die nominirte Jungfer der Abbatißin vor annehmung und Assignirung der possession Vier Dahler und ein pfundt pfeffers, und jeder Residirender Jungferen zwey goldtgulden zum eintritt geben.

10. Eine Jungfer, so ihre praebend per mortem bekombt, solle vier Jahr von Zeit der erlangter possession der proven und aller anderen gefällen durchaus cariren, deren zwey der abgestorbenen Jungferen freunden oder da es hin disponirt, heimfallen, die andere zwey zum Kirchenbaw und Stiffts Nutzen angewendt werden, und dieß alles, so viell das corpus belangt, was aber die praesentz antrifft, solle den praesentibus und deservientibus canonißis accresciren. Welche aber ihre praebend bekombt per Resignationem oder privationem, dieselbe soll nur fünff Virtel Jahrs cariren, welches dem

Capitul heimfallen solle, dabey zu merken, daß, wan schon mehr Weins wachse, so gebührt doch den abgestorbenen in den Nachjahren nicht mehr als ein halb fuder Weins, item ein schwein, alles nach altem brauch.

11. Ein jede Canonißin solle nach umblauff Ihrer Carentz Jahren fünff Virtel Jahrs captiose residiren, doch wolle sie ihre Residentz anfangen und absolviren, wan die Carentzjahren geendiget, daß soll ihr auff ihre eigene Kösten zu thuen frey stehen, sollen aber vor umblauff der Carentz Jahren keine gefäll gefolgt werden.

12. und solle sich bey der Residentz folgender gestalt verhalten: In dem ersten Virtel Jahrs solle sie sich enthalten, und ohne erlaubnüs der Abtißinnen, oder in ihrem abweßen, der Dechantin nicht baußen der Kirchen umbgang, oder über das Kirchen eysen gehen, und soll solche erlaubung ohne große und wichtige uhrsach nicht ertheilet werden, item sie solle alle gezeiten und ambt der Heiligen Meeßen vom begin biß zum endt beywohnen, die erste und letztere seyn. In den anderen Vier Virtel Jahrs mag sie wohl ihres gefallens über das Kirchen eysen gehen, aber sonsten, wie gesagt, ist sie schuldig, alle gezeiten beizuwohnen, auch keine Nacht baußen dem Stifft zu schlaffen, im fall die Residirende Jungfer in fürgemelten puncten brüchtig befunden würde, solle sie ihre Residentz auffs new wiederumb anzufangen verpflichtet seyn, doch kan die Abtißin gnadt beweisen, und nach beschaffenheit des übertrettens discretion gebrauchen.

13. Keine Jungfer soll von der Residentz absolvirt werden, sie kan dan zufür léßen, ihre horas canonicas der gebühr verrichten, und den Chorsang gnugsam gelernet, die erkentnüs solcher qualification solle bey der Abtißinnen stehen.

14. Der Abtißin und sambtlichen Canonißen haushaltung solle ihrem löblichen beruff gemäß sein mit catholischen, ehrbaren und unverläumbten Dienstbotten versehen, auch in gebührlich eingezogenen wesen administrirt werden.

15. Es solle keiner Canonißen eigene Küchen, oder hauß zu halten erlaubt seyn dan zehn Jahr nach der Emancipation, das sie zum Capitul zugelaßen werden, dahezwischen sie bey den ältesten sollen ihre schlaffung und tisch haben gegen gebührliche erstattung wie vor alters.

16. Gleichfalls wan im Kelterhauß oder sonsten etwas im Stifft zu thuen, sollen alle und jede Canonißen zu ihrem gewohnlichen tisch gehalten seyn.

17. solle etwan ein Jungfer in ihrem leben, handel und wandel verlauffen, oder andere Jungfern mit worthen oder wercken beleidigen, die solle darumb von der Abtißin der gebühr angesehen und gestrafft werden.

18. Es solle keine Jungfer einige nacht aus dem Stifft bleiben, auch keine Manspersohn des nachts bey sich herbergen ohne erlaubnüs der Abtißin oder Dechantin, die übertretterin soll bey Verlust des Jahrs gefällen zu straff drey Monathen captiose residiren.

19. würde sich aber jemandt wieder die Abtißin oder Capitul ungebührlicher weiß aufflehnen, dieselbe solle post trinam admonitionem durch die Abtißin in pleno Capitulo suspendirt, und im fall sie in den ungehorsamb insordesciren und halsstarrig beharren würde, des Canonicats endtlich durch uns und unsere Nachkommen privirt werden.

20. so unter den Capitularen, welches der güthige Gott jeder Zeit verhüthe, einiger unwill und uneinigkeit sich erheben würde, sollen solche gebrechen vor der Abtißin und Capitul eröffnet und verglichen, im fall aber der noth, wie auch so einige misverständtnüs zwischen der Abtißin und Capitul entstehen würde, mit Zuziehung unseres vicarii in spiritualibus generalis zum güthlichen Verhör genohmen, und nach der billigkeit entschieden werden.

21. Es solle weder die Abtißin noch auch das Capitul einiger uhrsachen halber bemächtiget seyn, eine Canonißin, Canonichen oder vicarium seiner praebenden oder beneficien zu entsetzen oder zu priviren, sonderen dahe daßelbig aus erheblichen uhrsachen geschehen müste, solle es Uns und unseren Nachkommen pro tempore als Ertzbischoffen zu Cöllen angebracht werden, und dabey die erkentnüs, wie auch nach beschaffenheit Sententia privationis und dero execution allein stehen und dahero aller ausschlag von jedem zu erwarten.

22. Wenn nun aber ein Stifftsjungfer sich verheyrathen würde, solle ihr praebend ehe und befür nit vaciren, oder erlediget seyn, auch einer anderen vergeben werden, bis dahe die Heyrathsberedung und Matrimonialsolennitation gehalten,

und das Capitul von der Jungferen selbst oder sonsten anderwerths beständige Kundschafft und bericht erlangt.

folgt der eydt, welchen die new angenohmene Canonißen, wan sie zur possession zugelaßen würden, zu leisten schüldig:

„Ich N. N. Canonißin des freyadlichen Stiffts Sti Petri zu Vylich globe und verspreche mittel eydts, dieses Stiffts alle und jede Statuta, satzungen, wohlherbrachte gebräuch und gewohnheiten hinführo festiglich und unverbrochen zu halten, zudem der ehrwürdiger fraw Abtißin und Capitul nach ausweisung der vorberührter löblichen Statuten und gewohnheiten, als lang ich praebendirt bleibe, gebührlichen gehorsamb, ehr und Reverentz zu erzeigen. Item meine praebend und Canonicat nicht zu erlaßen, noch zu resigniren, dan mit guthem vorwißen, willen, und in händt meiner ehrwürdigen frawen Abtißinnen und Capituls. Dieß alles verheische, globe und schwöre Ich N. N. Canonißin, so hilft mir Gott und Sein Heiliges Evangelium: Im anfang war das Worth etc.“

Die bekentnüs des glaubens ist hernach in fine zu finden, welche also abgeschrieben, und von der Canonißin von Worth zu Worth mit gebogenen Knien geleßen, und mittel eydts bedauret, von deroselben soll unterschrieben, und in Archivio bewahrlich hingelegt werden.

Caput 4tum.

De Canonicis et Vicariis.

1. Die priester Canonichen alle sollen gleich den Canonißen also offt ein Abtißin zu erwöhlen oder zu postuliren zum Capitel beruffen, und ihre vota active gefragt und gehört werden, zu den Capitulen aber, in welchen von Stifftssachen gehandelt wird, sollen nach wichtigkeit und erforderen der sachen beruffen, und ihr guthdüncken und rath darüber angehört, und in achtung genohmen werden.

2. so aber einige Canonißin oder mehrere unverhoffentlich übertretten, oder einige uneinigkeit unter ihnen entstehen würde, und darüber Capitulum disciplinae zu halten, solle die Abtißin mit sämbtlichen Capitular Jungferen ohne Beruffung und beyseyn der Canonichen bemächtiget seyn, solch Capitul

zu halten, die übertretterinnen der Gebühr zu straffen, oder die uneinigkeit und misverstandt zu entscheiden und hinzulegen; im fall aber der noth solle ihr frey stehen, einen oder mehr Canonicos dabey zu gebrauchen, wie auch dahe es der sachen wichtigkeit erfordert, unseren Vicarium in spiritualibus generalem zu ersuchen, wie oben auch gesagt worden.

3. alle Canonici auch Vicarii dieses stiffts sollen actu priester oder Sacerdotes seyn, und welche unter ihnen noch nit priester, sich innerhalb eines Jahrs nach publication dieser Statuten sub poena privationis suarum praebendarum und respective vicariarum darzu würcklich qualificiren, die hinläßige uns vom Capitul zu fernerer Verordnung und execution dieses decreti angebracht werden.

4. solle auch hinführo keinem einigen praebend, vicaria oder Altar bey diesem Stifft conferirt werden, er sey dan actu priester, oder innerhalb Jahrs nach beschehener Collation zum priesterthumb qualificiren und bequämen, und würde dagegen gehandelt, solle solche Collation damit und hiedurch nichtig, und die praebend, vicaria oder altar uns und unseren nachkommenden Ertzbischoffen zu Cöllen für dasmahl zu conferiren anerfallen und devolvirt seyn.

5. welche aber nach umblauff fürbenenten Jahrs die priesterweihe nicht empfangen, und sich dieser unser rechtmäßiger ordnung conformirt, dieselbe sollen Krafft dieses ihrer praebenden oder beneficien de facto privirt seyn.

6. die Canonici wie auch die Vicarii sollen die obliegende dienste selbst in eigener person, oder aber beyfallender, unvermeidtlicher Verhinderung durch bekante ehrbare priester unnachläßig jederzeit verrichten.

7. welche in solcher ihrer schuldigkeit hinterläßig befunden, sollen seiner Zeit capitulariter angebracht, und per suspensionem a fructibus nach gestaldt der hinläßigkeit gebührlich gestrafft werden. Derohalben der offermann oder Custos, immaßen ambts halber ihnen gebühret, solche Verabsäumung fleißig zu vermercken, und der Abtißinnen bey Verlust seines dienst jedesmahl trewlich vermelden und anzeigen solle.

8. demnach keine priester bey dem Stifft residiren dan nur der Pastor, und derhalben sich bisweilen zugetragen, sonderlich bey winterlicher Zeit, das keine priester dorthin

kommen, und also das heilig ambt der Meeßen bey dem Stifft oder sonsten, wan der Pastor in der Stifftskirchen daßelb verricht, in der pfahrkirchen auch auff son- und feyrtag versaumbt; solchem großen inconvenienti vorzukommen, befehlen wir hiemit ernstlich der Abbatißin und Capitul, sie sollen auff Mittel gedencken, das dem Pastoren zur noth loco sacellani noch ein anderer ehrlicher priester, der dem Pastoren behülfflich seye, bey dem Stifft residirt, und uns denselben inwendig eines Monaths a publicatione praesentium vorschlagen.

9. Es sollen alle Canonici sambtlich der heiligen Meeßen, auch primis et secundis Vesperis beywohnen auff die vier Hochzeitliche festäg der geburth und aufferstehung Christi, pfingsten und Himmelfarth Mariae, imgleichen am tag venerabilis Sacramenti, B. Maria Magdalenae und Adelheidis, und soll die Abbatißin gemelte Hochzeitliche täg: Ostern, pfingsten und Christmeß allen anwesenden Canonicis die Mahlzeit geben.

10. Es sollen die Canonici, Vicarii von Abbatißin und Capitul zur possession nicht gelaßen werden, ehe und bevorn sie den Canonicaleydt und bekäntnüs des glaubens, wie dieselben unten in fine beschrieben, in der person capitulariter praestirt, und solle solche eydtliche glaubensbekentnüs von dem Canonico oder Vicario mit eigener handt unterschrieben, in das Capitels Archivum verwahrlich hingelegt werden.

11. und dieweil die Canonichen das ambt der heiligen Meeßen per vices wochentlich verrichten müßen, sollen dieselben mit keinen annus carentiae beschweret werden, sonderen so baldt sie ihr officium post acceptam possessionem verrichten, von dem tag an der auffkömbsten, so zu demselben Canonicat gehörig, gäntzlich genießen, und seinem antecessori oder deßen Erben solle weithers nichts zukommen, dan allein das Jahr, in dem er stirbt pro rata ad diem obitus.

12. Ein new ankommender Canonicus solle nach erlangter possession für Statuten geldt fünff Goldtgulden erlegen, deren drey der Abbatißinnen behändiget, zwey aber unter die Canonißen in gleiche theil getheilet werden.

13. die fundationes, Registra et Jura, und andere documenta, so zu der Canonicaten gehörig, sollen in ein besondere Kist verschloßen, und in das Capitul hauß gesetzt werden, oder so solches die gefahr nit leidet, an ein ander

sicher orth in unser statt Bonn, davon die Canonichen zwey schlüßelen, und die Abtißin einen haben soll, und soll es auch damit gehalten werden, wie unten zu leßen Cap. 9. Num. 123.

14. In derselben Kisten soll noch ein ander kleines Kistlein seyn mit zweyen schloßeren verwahrt, darin gleichfals bewahrlich eingelegt sollen werden alle fundationen, Registra, Jura und documenta, so zu den Vicarien gehörig, die schlüßelen von obgemelten Kistlein soll einen haben Senior Canonicus zu Bonn oder zu Vylich residirent, den anderen Senior Vicarius.

15. dieweil der Vicarien, oder allen oder mehrentheils die fundationes verlustig und also von den Vicarien geringer Gottesdienst geschieht, sonderen jederman nach seinem guthdüncken nit ohne beschwärnüs des gewißens; statuiren und befehlen, das hinführter der Virarius decem millium Martyrum alle Montag wochentlich das heilige Ambt der heiligen Meeßen leeßen, Vicarius S[ti] Joannis Evangelistae et Stephani alle Dienstags, Vicarius Mariae Magdalenae alle Mitwoch, Vicarius Sanctißimae Trinitatis alle Donnerstag, Vicarius S[tae] Adelheidis alle freytag, Vicarius B. Mariae Virginis alle sambstag, und so offt einer sein Sacrum versaumt, solle er einen goldtgulden zur straff an das Hospital geben; so aber einer contumaciter sein Sacrum sechs wochen nach einander versaumen würde, derselbe solle ungezweifelt privirt, und derhalb uns und unseren Nachkommen alsbaldt angebracht werden.

Tenor Juramenti Canonicorum:

„Ego N. N. Canonicus in Vylich Coloniensis Dioecesis ab hac hora et antea fidelis et obediens ero Reverendißimo et Sereníßimo Principi ac Domino Ferdinando Archiepiscopo Coloniensi ac principi Electori ejusque succeßoribus canonice intrantibus, Dominae meae Abbatißae nunc et pro tempore existenti ac Capitulo in his, in quibus de consuetudine et de jure ipsius Ecclesiae obediendum est. Privilegia, Statuta, jura, ordinationes et bonas consuetudines antedictae Ecclesiae, licita seu licitas honesta seu honestas servabo, possessiones et bona ipsius Ecclesiae meae non alienabo, inventa conservabo, deperdita recuperabo, administrationem curtium et officii, si quae mihi vel ad tempus, vel ad vitam meam in ipsa Ecclesia committi

contigerit, plenam et fidelem, quantum in me est, faciam sine dolo, secreta Capituli mei celabo. Sic me Deus adjuvat et Sancta Dei Evangelia: in principio erat verbum et verbum erat apud Deum etc."

Das Glaubensbekentnüs findt sich am endt, welche wie oben von den Canonißis und Canonichen gesagt,ebener maßen von den Vicariis unterschrieben, in Archivio bewahrlich hingelegt werden solle. (Fortsetzung folgt.)

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in der Grafschaft Jülich.

Von Professor Dr. J. Kuhl.

(Schluss statt Fortsetzung.)

Die Abgeordneten zu der an den Erzbischof zu schickenden Gesandtschaft wurden bestimmt (darunter der Schultheiss Römer von Jülich und der Bürgermeister Meissen von Düren). Danach erging am 7. Februar von Cleve aus die Verordnung an die Amtleute, worin diesen den Beschlüssen des Landtags gemäss genaue Anweisungen gegeben werden. Die sämtlichen Abmachungen werden wiederholt, auch dass die Säcke an allen Stadtthoren wieder aufgehängt und an den Kirchen schriftliche Warnungen aufgeschlagen werden sollen: ‚so ist unsere Meinung und bevelch, dat Ir in unseren Ambte eures bevelchs daran seit und verschaffet, daß dem allem nachkommen werde'. Dann folgt die Vorschrift wegen des Sendes, dass derselbe überall gehalten werden soll von den Pastores, Landdechanten und andern, die ihn von alters zu besitzen pflegen; ‚und das Du unser Ambtmann, oder zum wenigsten Du unser Vogt mit darbei kommest, das Volck in gehorsamb zu halten und mit aufsicht zu haben, das es allenthalben recht zugehe, damit die untugend gestrafft, das ergerlich sundlich leben und wesen abgestellt und keiner ubersehen oder zugelassen werde, in ergerlichem sundlichen leben sitzen zu bleiben. So auch Ihr oder unser Bruchtenmeister von unsertwegen vor dem Send einiche ubelthat straffen wurde, daß dardurch die geburliche buß und penitenz dem Send nit abgenommen oder verhindert werde. . . . Das auch in dem Send gein geldschinderei gesucht, sonder allein die geburliche costen

unter den straffbaren nach gelegenheit der personen und uberfahrung aufgetheilt und so ichtwas ubrig were, den armen des orts gereicht werde, doch den Landdechen, Pastorn und Sendscheffen irer gebuhrlicher gerechtigkeit unbenomen', endlich, dass die Unterthanen um der Sendsachen willen nicht ‚auslendisch' geladen werden sollen. Beigelegt ist der Warnungsbrief, den die Amtleute an den Kirchenthüren anschlagen lassen sollten: . . . . ‚So ist unser meinung und bevelch, das niemands bei vermeidung hochster straff leibs und guts einiche (= irgendwelche) geistliche Ladunge oder bannbrieve anders oder weiters, dan wie bei zeiten unserer voreltern zugelassen, verkundige oder exequiere oder auch darzu einichswegs hilff oder vorschub thue, es sei dan mit unserm sonderlichen vorwissen und zulassen.'

Eben stand die Frühjahrssynode 1551 bevor, und die Landdechanten, vielleicht durch den strengen Befehl des Erzbischofs geschreckt, wagten es diesmal nicht, von Köln fernzubleiben. Dort mussten sie die ‚Confutatio vehemens quorumdam Decanorum Ruralium' anhören[1]; sie suchten ihr Ausbleiben zu entschuldigen, indem sie das Schreiben des Herzogs vorlegten, das ihnen ‚justum metum' eingejagt hätte. Dann wurden sie einem Verhör unterzogen, in welchem sie bekennen mussten, dass sie durch dreifachen Eid (bei der Priesterweihe, bei der Einsetzung in die Pfarrerstelle und bei der Wahl zum Dechanten) dem Erzbischof zum Gehorsam verpflichtet seien, dass sie die Beschlüsse der Synoden auszuführen hätten und dass sie gehalten seien, alle ‚beneficiales, matrimoniales et reliquas ecclesiasticas causas, quae judicialem requirunt indaginem', vor das Forum ihres Erzbischofs oder Archidiacons zu verweisen und sich begnügen müssten ‚sola correctione synodali delictorum manifestorum'; endlich, dass sie ‚non posse mucronem Episcopi, quae excommunicatio est, sua auctoritate distringere' d. h. dass sie nicht das Recht hätten, jemanden in den Bann zu thun. Zum Schlusse wurden sie gefragt, ob sie dem Erzbischof Gehorsam leisten wollten; sie antworteten: ‚se velle pro sua virili (parte) et quantum possent'. Was konnten die armen Dechanten, die zwischen zwei Feuer gestellt waren, anders thun? Der Decanus

---

[1]) Hartzheim Seite 797.

Juliacensis tritt in den Verhandlungen besonders hervor, wir erfahren seinen Namen und seine Verhältnisse: es war der Religiosus Pater Albertus Köninck, Sacrae Theologiae Magister, qui Ecclesiam Parochialem in Duren (die Pfarrerstelle zu Düren) et Decanatum Juliacensem, sine tamen auctoritate Reverendissimi Domini nostri Archiepiscopi, also ohne die Bestätigung des Erzbischofs verwaltete, zudem ein Beneficium ecclesiasticum bei der Dürener Kirche, sine tamen Canonica institutione (ohne die Investitur) hatte. In dem Protokoll, welches am Schluss der Synode den ungehorsamen Dechanten vorgelesen und von ihnen unterschrieben wurde, heisst es: Die Dechanten haben Strafe verdient, weil sie ohne gerechtfertigte Ursache von der Synode ferngeblieben sind; aber es soll für jetzt Milde gebraucht werden. In Betreff des Dechanten Köninck jedoch soll der Prior des Karmeliterklosters zu Köln aufgefordert werden, seinen Ordensgenossen in sein Kloster zurückzurufen, bis derselbe die kanonische Einsetzung (in die Pfarrer- und Dechantenstelle) erlangt habe. Der Albert Köninck oder Albertus Regius, wie er sonst heisst, war der letzte Prior des Karmeliterklosters zu Düren gewesen.[1]) Das Kloster (vor dem Oberthor), gewöhnlich kurzweg das Gotteshaus genannt, war in der Jülicher Fehde 1543 übel zugerichtet worden und wurde danach nicht wiederhergestellt; die Einkünfte wurden dem Stifte zu Jülich zugewiesen (ebenso wie die des Klosters zum Paradies, das ein gleiches Schicksal gehabt hatte).[2]) Der Prior Köninck bezog als Pfarrer das Pfarrhaus, mit zweien seiner Mitbrüder, die seine Vikare wurden. Wer die Sache so geordnet und für das Unterkommen des Priors und seiner beiden Ordensgenossen gesorgt hat, lässt sich nicht sagen; jedenfalls geschah es nicht ohne das Zuthun des Herzogs. der verpflichtet war, zu sorgen, da er den Renten des zerstörten Klosters eine andere Bestimmung gab. Auffallend ist nur die Darstellung in dem ‚Einfaltigen Bericht' des Dr. Omphalius wegen der kölnischen Gebrechen (48 Blätter)[3]): ‚Albertus Koninck ignominiose ac contra veritatis vim etiam ipso non audito notatus est': es wird behauptet, dass er ‚auctoritate

[1]) Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien zur Geschichte Dürens, Seite 297.

[2]) GStJ. I Seite 35, III Seite 338.

[3]) Redinghoven'sche Sammlung, XXXI Bl., 269—317.

ordinarii seu Archiepiscopi' — es mag noch unter Erzbischof Hermann V. geschehen sein — die Pfarrerstelle zu Düren mit den Vikarien bekommen habe, und dass er ‚non illegitime' Landdechant von Jülich sei; es ist Bezug genommen in dem Bericht auf die beigefügten Dokumente, die aber nicht beiliegen. Auch sonst wird das Verfahren gegen die Dechanten hart getadelt; die Dechanten selbst sagten aus, man sei ‚mit ihrer Befragung ganz geschwind umgegangen und habe ihnen keine Zeit gelassen, sich zu bedenken; man habe sie mit dem Banne bedroht und dermaßen angefahren und geschreckt, daß einige vor Schrecken krank geworden und gestorben seien'.[1]) Dagegen beruft man sich auf der Kölner Seite zur Begründung der ablehnenden Haltung in der Dechantenfrage immer wieder auf das eigene Eingeständnis der Dechanten von 1551.

Die von dem Landtage bestimmte Abordnung der Landstände traf am 18. Februar in Brühl beim Erzbischof ein, um ihre Werbung vorzubringen. Dabei kamen die sämtlichen Klagepunkte zur Sprache: dass Herzog Johann die Kirchenordnung aufgerichtet habe[2]), was nur dem Bischof zukomme, dass Laien die Aufsicht über die Geistlichen übertragen wurde und zweimal (1533 und 1550) Visitationen von Laien vorgenommen worden seien, dass Geistliche vor das weltliche Gericht gezogen, von den Amtleuten angegriffen und hingesetzt würden, was der weltlichen Obrigkeit nicht gebühre, dass Beneficiat-, Zehnt- und Testamentsachen, legata ad pias causas etc. an die Landdechanten gewiesen würden, die doch keine jurisdictio contentiosa oder coercitio (Strafgewalt) hätten, dass Mercenarii (Heuerlinge)[3]) zugelassen würden, die nicht vorher examiniert seien, dass viele Pastores die Kirche nicht bedienten, sondern nur titulares pastores wären und pro nutu von Laien an- und abgesetzt würden, dass auf die Censuren wider die Ungehorsamen, ob sie schon exkommuniziert, nichts gehalten werde etc. Es war dem Erzbischof zu Ohren gekommen, dass einer von den herzoglichen Räten sich habe vernehmen lassen, man habe hinfort keinen Erzbischof, sondern der Herzog sei in seinen Landen Bischofs genug; auch das war übel vermerkt worden. In dem schriftlichen Bescheid, den der Erzbischof

[1]) s. u.

[2]) siehe oben.

[3]) siehe oben.

den Abgeordneten mitgab, bedankt er sich für das freundliche und unterthänige Erbieten; soviel aber die Werbung ‚an jr selbst betreffen thut', bleibt er auf seinem Standpunkt: er habe mit ganz beschwertem Gemüt verstanden, dass er bei dem Herzog und den Landständen dermassen angegeben sei; er wisse nicht, dass er ein Mandat wider Recht und Billigkeit je habe verkünden lassen; was die Privilegia anginge (gemeint sind jedenfalls das päpstliche Breve von 1501 und der Decennalvergleich von 1503) [1]), so wolle er jetzt nicht disputieren, wie sie erlangt seien, aber in diesem Falle (geistliche Gerichtsbarkeit) seien sie mehr für ihn, als wider ihn etc.

Oberthor und Oberthorkapellchen in Neuss.

Von Constantin Koenen.

(Fortsetzung statt Schluss.)

In der Stadtverordneten-Versammlung am 30. Oktober sprach Herr Bürgermeister Tilmann über diesen Gegenstand und widerlegte die Bedenken wie folgt:

Herr Bürgermeister Tilmann bemerkt zunächst, dass der Plan der Freilegung an sich öffentlich beraten, die Diskussion und Beschlussfassung über den Terrainerwerb aber in der geheimen Sitzung stattfinden werde. Er erinnert alsdann zunächst daran, dass das Kollegium bereits in früheren Sitzungen und zuletzt anlässlich der Zerstörung der Mühle durch Feuer sich mit dieser Angelegenheit befasst und beschlossen habe, die Freilegung des Oberthors im Auge zu behalten. Sein letzter Beschluss sei dahin gegangen, dass bezüglich des Terrainerwerbs ein Abkommen mit dem betr. Besitzer zu treffen sei, falls die Stadt nicht mehr als 25,000 Mark zu zahlen habe. Was nun den vorliegenden Plan betreffe, so sei beabsichtigt, das Oberthor auf der Ostseite mit einer Strasse in Breite von 10 ½ Meter zu umführen, was die Beseitigung der Kapelle bedingen würde; ferner sei vorgesehen eine Strasse vom östlichen Turm des Oberthores bis zum Hessenthordamm. Früher habe man immer die Freilegung auf der westlichen Seite mit Niederlegung des Schmitz'schen

---

[1]) siehe oben.

Hauses in's Auge gefasst, aber nur deshalb, weil es damals ja ausgeschlossen war, dass man das Mühlenterrain für die Freilegung zur Verfügung haben würde. Da das jetzt der Fall sei, sprächen schwerwiegende Gründe dafür, dass diesem Plan vor dem frühern der Vorzug zu geben sei.

Der Zweck der Freilegung sei die Herstellung einer besseren Zufahrt von der Kölnerstrasse her; und dieser Zweck würde durch die Freilegung auf der östlichen Seite gerade so gut, oder noch besser erreicht, als auf der westlichen Seite. Die Kurve auf der östlichen Seite sei eine geringere, und für die westliche Seite käme die Schwierigkeit hinzu, dass man den Erftmühlengraben zweimal zu passieren habe. Es seien aber auch andere Momente dafür entscheidend, die im vorliegenden Plane vorgesehene Freilegung auf der östlichen Seite in's Auge zu fassen, und zwar: 1. die Herstellung einer besseren Verbindung von der Wiese her nach der Stadt. Bis jetzt bestehe von der Hessenthorbrücke bis zum Hause des Herrn Feldhaus kein einziger Verbindungsweg; die Spaziergänger müssten einen grossen Umweg machen, und beim letzten Wettrennen habe es sich gezeigt, dass das Fehlen einer solchen Verbindung sogar eine grosse Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs in sich schliesse. Die Leute seien über die Flösse hinübergestiegen und dabei einige beinahe in's Wasser gefallen. Auch sei es ein bedeutender Vorteil, wenn hier ein Verbindungsweg geschaffen würde; der Hafenverkehr werde sich besser entwickeln können. Ein wichtiges Moment sei ferner die Kanalisation des südlichen Stadtteils, die wahrscheinlich auf keine andere Weise möglich sein werde, als dadurch, dass man sie durch die neu anzulegende Strasse in den Erftkanal hineinführe. Könne dies nicht geschehen, weil das Terrain nicht der Stadt gehöre, so müsste die Stadt den Kanal entweder unter dem Oberthor hinführen, was nicht möglich ist, oder um das Schmitz'sche Haus herumgehen lassen; in diesem Falle müsste der Erftmühlengraben überbrückt werden, was enorme Kosten verursachen würde. Wenn also später das Kanalisationswerk ausgeführt werden würde, würde man es ausserordentlich zu bereuen haben, wenn man die vorgeschlagene Lösung nicht berücksichtige. Weiter sprächen ästhetische Gründe für die Freilegung des Oberthors auf der Ostseite; die beiden dortigen alten Festungstürme hinter dem

Hause der Barmherzigen Schwestern würden mit dem Oberthor zusammen eine malerische Gruppe bilden. Der Herr Provinzial-Konservator Dr. Clemen wäre von diesem Plane ganz entzückt und sei davon überzeugt, dass die Sympathien des Provinzial-Ausschusses für die Freilegung des Oberthores auf der Ostseite wachsen würden, wenn man ein solch wunderbares altes Städtebild aufleben lassen werde. Es sei für die Bürgerschaft, insofern sie Freude am Schönen und Altertümlichen hat und die Erinnerungen an die glorreiche Vergangenheit ihrer Stadt hochhält, ein erhebender Eindruck, solche Reste alter Befestigung zusammen in die Erscheinung treten zu sehen. Ein Bedenken, welches einige Unruhe in der Bürgerschaft hervorgerufen hat, betrifft die Niederlegung der Kapelle. In dieser Beziehung sei ihm eine Eingabe von Einwohnern des dortigen Stadtteils überreicht worden, in welcher um Erhaltung der Kapelle gebeten wird. Die Eingabe gehe von der irrigen Auffassung aus, dass die Kapelle schon seit 400 Jahren an der jetzigen Stelle stehe; allein jeder Sachverständige müsse sich sagen, dass die jetzige Kapelle aus dem vorigen Jahrhundert stamme; wo sie früher gestanden habe, stehe nicht fest; aber wenn sie auch früher dort gestanden hätte, so war die Situation eben damals eine ganz andere als jetzt; damals war es eine stille Ecke, welche die Lage der Kapelle nicht beeinträchtigte, während man ihre jetzige Lage nicht anders denn als unwürdig bezeichnen könne; sie sei eingepfercht zwischen einem Turm und einer Fabrik, ihr gegenüber liege eine äusserst stark frequentierte Wirtschaft, vor welcher nicht selten Fuhrleute halten. Das sei keine Nachbarschaft für eine Kapelle; seine Ansicht sei sogar, es wäre eine Pflicht der Pietät, jetzt, wo die Möglichkeit vorhanden, der Kapelle einen würdigeren Platz zu verschaffen, diese Gelegenheit auch zu benutzen. Er sei fest davon überzeugt, dass, wenn die Kapelle nicht da stände, wo sie heute steht, und man würde der kirchlichen Oberbehörde einen solchen Platz für die Errichtung einer Kapelle vorschlagen, die erzbischöfliche Behörde auf keinen Fall ihre Zustimmung zu einem solchen Platz erteilen würde. Auch in geistlichen Kreisen sei man, soweit er unterrichtet sei, diesem Plane zugeneigt, und es sei ihm bestätigt worden, dass die jetzige Lage der Kapelle ausserordentlich störend sei für alle gottesdienstlichen Funktionen, weil der Lärm dort

ein zu grosser. Auch die Oberin des Josephsklosters, die ursprünglich über die Einzelheiten des Planes nicht unterrichtet gewesen, habe, nachdem sie Kenntnis davon genommen hatte, sich vollständig mit der Verlegung der Kapelle auf das Terrain zwischen den beiden alten Festungstürmen, welches Privateigentum der Schwestern ist, einverstanden erklärt. Diese Frage könne freilich noch nicht endgültig erledigt werden, weil dazu erst die Genehmigung der erzbischöflichen Behörde erforderlich sei. Er glaube aber, dass man dafür nicht besorgt zu sein brauche, dass diese Genehmigung nicht erteilt werde. Er sei auch fest davon überzeugt, dass, wenn es gelinge, eine architektonisch schöne Lösung für die neue Kapelle zu finden, die Bürgerschaft ihre Freude daran haben werde. Jedenfalls komme die Kapelle dann besser zur Wirkung; man werde sie schon weit von der Kölner Strasse aus, vom Hessenthordamm her erblicken, und der Eindruck werde von hier aus ein viel schönerer sein. Sicher beruhe der Widerspruch eines Teils der Bürgerschaft gegen die Verlegung der Kapelle nur darauf, dass die Betreffenden keinen Einblick in die ganze Situation haben und den Plan nicht genauer kennen; andernfalls würden ihre Bedenken schon schwinden. Jedenfalls glaube er, dass man der Stadtverwaltung das Zutrauen werde schenken müssen, dass ihr nichts ferner liege, als gegen die Pietät zu handeln; er erachte es im Gegenteil für einen Akt der Pietät, wenn man der Kapelle einen würdigen Platz verschaffe, an dem die gottesdienstlichen Handlungen in grösserer Ruhe sich vollziehen können und wo die Kapelle gegen die Gefahr eines Brandes vollständig gesichert sei, während sie jetzt der Feuersgefahr immer noch ausgesetzt bleibe. Auch bei dem Brande der Mühle wäre sie sicher vom Feuer zerstört worden, wenn nicht die Feuerwehr mit grossem Mute das Dach der Kapelle fortwährend unter Wasser gehalten hätte. Aus allen diesen Gründen glaube er, dass die Interessen der Stadt an der Freilegung des Oberthors auf der Ostseite so gewichtige seien, dass man die jetzige Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen könne, weil sie nicht mehr wiederkehren wird. Die Freunde der Freilegung des Oberthores auf der andern Seite seien seines Erachtens dadurch in keiner Weise bezüglich der Zukunft präjudiciert, denn es stehe ja dem nichts entgegen, die Freilegung auch

auf der westlichen Seite nachträglich vorzunehmen, wenn die Mittel hierfür zur Verfügung stehen, und dieses Ziel werde die städtische Verwaltung sicher im Auge behalten; allerdings, augenblicklich werde man nicht dazu übergehen, die Freilegung nach beiden Seiten vorzunehmen; man werde, wenn man nach Freilegung des Oberthors auf der Ostseite die schöne Wirkung sehe, dazu kommen, auch die andere Seite freizulegen. Was nun die Kosten betreffe, so würden diese allerdings grösser werden, als in der letzten Stadtverordnetensitzung vorausgesetzt worden sei; allein, seines Erachtens dürfe die Stadt auch ein Opfer bringen, weil sich rechnerisch nachweisen lasse, dass ihr später in anderer Beziehung, namentlich bezüglich der Kanalisation, erhebliche Mehrkosten dadurch erspart bleiben werden. Der Unterschied zwischen den Kosten für die Freilegung des Oberthores auf der Ost- und auf der Westseite sei gering; aber die Vorteile der Freilegung auf der ersteren seien so eminent gegenüber der Westseite, dass sie im Verhältnis viel billiger sei: von der Freilegung des Oberthors auf der Westseite habe nur der Fuhrwerkverkehr Annehmlichkeiten, während von der Freilegung auf der Ostseite die ganze Stadt Vorteile haben werde, insofern, als eine Strasse nach dem Hessenthordamm ermöglicht wird; ferner durch den schönen Eindruck, den man erzielen werde, und endlich dadurch dass die Ausführung der Kanalisation in der einfachsten Weise garantiert werde. Diese Gründe würden gewiss Jeden überzeugen, dass, wenn die Sache für die Stadt nun einmal auch teuer werde, sie doch nicht werde umhin können, diese Opfer zu bringen, denn man wolle doch nicht die Verantwortung dafür tragen, dass alle diese Vorteile später für die Stadt verloren gehen. Wer wisse auch, was, wenn das Projekt nicht zur Ausführung komme, nicht noch alles am Oberthor geschehen wird. Die Besitzer könnten ja mit dem Terrain anfangen, was sie wollen, kurz, auf jeden Fall könnten der Stadt alle die gewichtigen Errungenschaften, die sich jetzt ihr bieten, dauernd verloren gehen. Er möchte also bitten, dem Plane der Freilegung des Oberthores auf der östlichen Seite zuzustimmen. Zunächst werde die Freilegung des Thores bis zum zweiten Festungsturm zur Ausführung kommen, um den Zugang zur Kapelle zu schaffen; die weitere Fortführung der Strasse könne dann später erfolgen. Wenn dann die

Ringbahn gebaut werde, könne das Terrain schon in Anspruch genommen werden. Für den Erwerb des Terrains spreche auch das Interesse an hochwasserfreien Verladeplätzen. Der Herr Stadtbaumeister habe festgestellt, dass dadurch auch die Möglichkeit geschaffen wird, dort eine Verladestelle für Etablissements, welche keinen Bahnanschluss haben, einzurichten, was er indessen nur erwähnen wolle, um den Erwerb des Terrains zu befürworten. Er möchte nun aus allen den vorgetragenen Gründen bitten, sich im Prinzip mit dem vorliegenden Plane einverstanden zu erklären.

In der geheimen Stadtratssitzung wurde beschlossen, das Schmitz'sche Haus für die Freilegung des Oberthors auf der Westseite anzukaufen und wegen der Freilegung der Ostseite mit den Herren P. W. Kallen und Müller & Inhoffen neue Verhandlungen einzuleiten.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Zur Geschichte der Familie Rörich. Die in Nr. 2/3 des laufenden Jahrgangs gegebenen Mitteilungen über die im 16. Jahrhundert am Rhein in grossem Ansehen gestandene Familie Rörich finden eine willkommene Ergänzung durch Urkunden, die mir von Herrn E. W. Röhrig in Barmen in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden sind.

Demnach wohnte der in dem Stammbaum auf Seite 70 genannte Richard Rörich 1592 in Köln, wo er als ‚Reichardt Rorich von Blanckenheim' erscheint. Der Zusatz ‚von Blankenheim' lässt vermuten, dass er, bevor er nach Köln zog, auf grosselterlichem Besitz in Blankenheim wohnte. Seine Frau, Maria Hambach, war die Tochter der Mechthild von Nivenheim gent. Hertzhorn, Wirtin ‚zum Spaden uff dem Newmarct zu Cöln'. — Der Hermann Rörich, Bürger zu Bruell, den der Stammbaum bringt, heisst richtig Heinrich Rörich und ist Burggraf zu Brühl. Der Stammbaum ist an der Stelle, wo er eingetragen ist, so zerrissen und wasserfleckig, die Schrift so blass und zum grossen Teil ganz erloschen, dass von dem Namen nur ‚He' zu lesen ist und ein dritter Buchstabe, der wie ein r aussieht, aber auch ein i sein kann. Darunter liest man Burgg; von dem Rest kann man, wenn man weiss, dass

hier das Wort Burggraff gestanden haben kann, die Spuren der ff erkennen. Es war somit ohne Zweifel hier der Burggraf Heinrich eingetragen, und es ist somit die Stammtafel dementsprechend zu korrigieren. Nach den Urkunden kommt nämlich Heinrich Rörich, genannt v. Miel, 1561—1570 als Burggraf von Brühl vor. Er mag derselbe Heinrich Rörich sein, der nach 1534 mit Margaretha Krummers, der Besitzerin des Meinweger Hofes in Miel, sich vermählte. — Claudia Rörich, die laut dem Stammbaum die Schwester des oben genannten Richard war, wird im Briefbuch von Köln unterm 9. Nov. 1599 als Witwe von N. Strohwig angeführt. Sie hatte einen Prozess mit dem Grafen Arnold von Manderscheid zu Blankenheim wegen eines Darlehns von 100 Rthlr., die ihr Vater, Arnold Rörich, dem Bruder des Grafen, Hermann, 1564 vorgestreckt hatte. Sie siegelt mit dem Siegel ihres Vaters, welches im Wappenschild einen Baum mit drei Aepfeln, auf dem Helm einen offenen Flug mit dazwischen schwebendem Apfel zeigt. Sie lebte noch 1613. Das Wappen mit den drei Seeblättern, wie es Seite 69 dieser Zeitschrift beschrieben ist, ist wohl von dem Autor der Stammtafel nach einem schlecht erhaltenen Siegel gegeben. Die Stellung der Seeblätter (1 2) entspricht ganz der Stellung der drei Aepfel. — Ein Fridericus Rörich (Aldonaer), der am 24. Juli 1563 an der Universität Köln immatrikuliert wurde, mag der spätere Landrentmeister Johann Friedrich Rörich sein, dessen Vater ja in Altenahr wohnte. Am 15. Mai 1599 wurde er vom Erzbischof von Köln mit einem Drittel des Vogelsanger Hofes bei Neuss belehnt, in Folge dessen er mit Wilhelm von Harff in Prozess geriet. — Seine Tochter, Maria Rörich († 2. August 1639), war mit Fr. von Virmundt verheiratet, der 1625 und am 9. November 1626 als locumtenens et telonarius erwähnt wird und am 11. Mai 1642 starb. — Hubert Rörich civis Leodinensis (Lüttich) hatte 1571 einen Prozess wegen einer Subhastation in Lüttich, der später am Kammergericht zu Wetzlar verhandelt wurde. Alle diese Daten stammen aus Prozessakten in Wetzlar. — Der Jesuit Friedrich Rörich wird am 10. Juli 1618 als ‚der heiligen Schrift Professor und Thumbprediger in Paderborn' erwähnt. Seine Leichenpredigt befindet sich in der Landesbibliothek zu Düsseldorf.

Hauptmann.

Max Franz, der letzte Kurfürst von Köln, war bekanntlich ein Feind allen Prunkes. Diese Eigenschaft tritt auch in dem eigenhändigen Konzepte eines Briefes hervor, das mit verschiedenen anderen Archivalien Dr. *Erich Prieger* in Bonn dem Verein Alt-Bonn schenkte. Mit Genehmigung des freigebigen Geschenkgebers lassen wir den Inhalt des interessanten Aktenstückes hier folgen:

‚Lieber Herr Statthalter aus ihrem vom 26 dieses erhaltenen schreiben habe ich mit vergnügen vernommen, mit was art sie laut meines Commissorii die geschäfte der verrechnenden stellen und departements in gehörigen gang gebracht haben.

Die Päbstliche Confirmations bulle habe ich bereits geschicket und zweifele Keines weges, daß sie solche Mittlerweile erhalten haben werden, ich selbst habe auf erhaltene Nachricht, des dodesfalls Meines nun sehligen Vorfahrers alsbald die reise von Wien hieher angetretten, und würde selbe bereits nach Münster fortgesetzet haben, wenn ich nicht verschiedene in Ansehung der leichen begangnüß, und der Testaments Execution meines nuhnmehro seligen Herren Vorfarers Ld. zu treffende Anstalten hier einige Tage zu verweilen bemüßiget hätten, ich hoffe jedoch alle diese gegenstände, binnen 8 Tägen zu beendigen, so fort künftigen Dinstag, oder spätesten Mittwochen von hier ab und nach Münster mich zu verfügen.

Meinem Churfl. Oberststallmeister H. von forstmeister habe ich den Auftrag gemacht, samtliche Reisedispositionen, nach der ihm bekannten Arth zu machen, nur finde ich ihnen noch zu errinnern notig daß da diese Meine Reise keinen anderen zweck hatt als die befriedigung Meines Verlangens die sich mir stets so ergeben bezeugte Münsterländer Persohnlich näher kennen zu lernen, Mein Aufenthalt aber für diesmahl in betref der vielen hier eingetroffenen zur Auseinandersetzung Meine gegenwart bedürfenden geschäften nur von wenigen und hochstens 12 bis 14 tagen seyn können wird, ich bey jeziger vorgefallenen allgemeinen landtrauer für einen so guten und für seine treue Münsterländer stets wohl gesinten landesvater für schicklicher erachte, daß alle besondern freüdensbezeügungen von Canonen Schüssen gala illuminationen und dergleichen zu unterlaßen wären desto mehr als sich für jetzo nur der verlust fühlen läst, und nur die zukunft

zeigen kann, in wie weit ich dießen verlust dem lande zu ersetzen im stande seyn werde, womit ich ihnen mit gnädigstem Willen und gnaden wohl beygethan verbleibe. Bonn d. 30. April 1784 Max franz Churfurst.

An den Hochstift. Münsterisch. Dom Probst und statthalter v. (Name unleserlich)'. *Hauptmann.*

St. Joist. In Heft 1 Seite 21 ist dem Verfasser St. Joist unbekannt. Vielleicht ist das Kirchlein St. Jost bei Mayen gemeint, zu welchem Ende September sowohl aus hiesiger Gegend (Eifel) wie von der Mosel sehr viele Leute wallfahren.

Archäologische Untersuchungen an der Lippe. Immer weiteren Umfang nehmen die wissenschaftlichen Grabungen an der Lippe. Die Resultate sind bisher jedoch noch nicht so, dass man ein abschliessendes Urteil über das Gefundene gewinnen kann. Sicher ist nur, dass man es mit umhegten Plätzen und anderen Stellen zu thun hat, die in der früheren Zeit der römischen Invasion dieser Gegend von Römern benutzt wurden. Es ist höchst interessant, dass die ältesten Funde an der Lippe mit den ältesten der Ziegelei Sels, wo ich das Sommerlager der Niederrheinischen Armee aus der letzten Zeit der Regierung des Augustus suche, übereinstimmen. Dieselben augustischen Münzen, dieselbe Terra sigillata-Ware, dieselben Töpfernamen hier wie dort! In der Tagespresse liest man unter Münster i. W., 23. Oktober über ein Römerkastell, das man auf dem Annaberge bei Haltern aufgedeckt hat, wie folgt: ‚Ueber die dort während des Herbstes fortgeführten Untersuchungen wird berichtet, dass Herr Professor Dr. Koepp von hier ausser genaueren Feststellungen an der als Getreidespeicher angesprochenen Anlage einige weitere Einrichtungen am alten Lippequai — wie es scheint Laderampen — aufgedeckt und den Umfang des grossen, von dem Palissadenzaune umhegten Platzes, sowie die in denselben führende Einfahrt klargelegt hat. Zur Zeit untersucht Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt aus Hannover die von ihm im vorigen Jahre festgestellte Umwehrung des Kastells auf dem Annaberge im Einzelnen, insbesondere auf etwa darin erhaltene Thoranlagen. Er scheint den Durchlass zur Nordfront gefunden zu haben. Ferner sind in den letzten Tagen Versuchsgrabungen auf dem sogenannten alten Weseler Wege gemacht worden.

Dieselben haben den Nachweis erbracht, dass diese Strasse im Wesentlichen der Nordumwallung des grossen Kastelles entspricht, als dessen Hafenanlage die unten am alten Lippebette aufgedeckten Speichergebäude u. s. w. angesehen werden. Dass der dort nachgewiesene Graben römisch ist, ergiebt sich unzweifelhaft aus den in ihm gemachten Funden, insbesondere drei Schleuderbleien, wie sie nur von römischen Soldaten gebraucht wurden. Die gleichmässig mandelförmige Gestalt derselben entspricht gerade der der früher auf dem Annaberg in grosser Zahl ausgegrabenen, von denen noch drei in dem im hiesigen Zoologischen Garten befindlichen Museum aufbewahrt werden.' *C. K.*

Bücherschau.

E. Rothert, Rheinland-Westfalen im Wechsel der Zeiten. Düsseldorf (1900).

Unter obigem Titel hat Rothert einen historischen Atlas mit erläuternden Bemerkungen herausgegeben. Auf 17 Karten giebt er einen Ueberblick über die Stellung Rheinland-Westfalens zum übrigen Deutschland und die Entwicklung der inneren Verhältnisse des zuletzt beim Untergang des alten Deutschen Reiches so zersplitterten Gebietes. In grossen Zügen erläutern die Bemerkungen das auf den Karten Dargestellte, und erzählen in knapper Form die Veränderungen, die in dem betreffenden Zeitraum vor sich gingen, nicht ohne auch der Ursachen zu gedenken, die diese Veränderungen veranlassten, und der Folgen, die sie nach sich zogen. Die letzten Karten sind statistischen Inhalts und bringen die Bevölkerungsdichtigkeit und den Wohlstand, die religiösen und erziehlichen Verhältnisse, Handel und Verkehr sowie die Industrie am Niederrhein zur Veranschaulichung. Das Kartenmaterial ist, ohne erstklassig zu sein, ausreichend; die Erläuterungen sind recht geschickt zusammengestellt, wenn auch eine Anzahl Unrichtigkeiten darin vorkommen. So meint der Verfasser (Seite 1), die Grenze Lotharingens in der Rheingegend 843 entspreche der Grenze zwischen Franken und Sachsen. Das ist nur für eine kleine Strecke richtig. Im Norden umfasste Lotharingen auch die Friesen; südlich von Andernach liess es die Mainfranken bei Deutschland. Wenig historisches

Verständnis bekundet der Verfasser, wenn er den Plan Josephs II. der Bildung eines Königreichs Burgund einen ‚wunderlichen' nennt, dessen Durchführung eine ‚Entfremdung der Rheinlande' zur Folge gehabt hätte. Im Gegenteil hätte sein Zustandekommen einerseits die Zentralgewalt Deutschlands gestärkt und andererseits das Deutschtum in dem geplanten burgundischen Reiche durch die Angliederung der Rheinlande gekräftigt und massgebend gemacht, welches infolge der Vereitelung des Planes durch Friedrich den Grossen dem Welschtum ausgeliefert wurde und heute nur mit Mühe im Anschluss an Holland sich behaupten kann. Dass Friedrich aus deutschnationalen Gründen den Plan Josephs II. vereitelt habe, entspricht nicht den Thatsachen; Preussen trieb damals, wie viele deutsche Fürsten, keine nationale, sondern eine egoistische Politik, die aus der Schwächung der Zentralgewalt Vorteile für sich zu erringen trachtete. Und dieser Grund bewog es auch, dem Plane Josephs II. sich zu widersetzen. Es war also gerade das Gegenteil einer deutschnationalen Politik, was Friedrich II. damals leitete. Bei der Besprechung der Entwicklung der Bistümer (Nr. 5) erleidet Rothert eine arge Entgleisung, indem er beim Erzbistum Köln nach der Erringung der Selbständigkeit der Stadt Köln im 13. Jahrhundert statt die Geschichte des *Erzbistums* weiter zu führen, die der *Stadt* Köln erzählt, die mit dem Erzbistum nichts mehr zu thun hatte. In Nr. 6 zeichnet er für die Stadt Köln ein kleines Gebiet in die Karte, während bekanntlich die Stadt ein solches nie besass. Dass weiter das Volk den Zusammenbruch der kirchlichen Staaten 1794 mit Gleichgültigkeit entgegengenommen hätte (Nr. 9), dass die Aufnahme der Franzosen am Rheine damals eine ‚mehr wie freundliche' gewesen sei, ist in dieser Allgemeinheit entschieden unrichtig; Beweise für das Gegenteil finden sich in Menge. Die ‚pomptinischen' Sümpfe (Nr. 16) und die ‚Sassenburg' statt Saffenburg (Nr. 11) sind wohl nur Flüchtigkeiten. So finden sich noch manche Unrichtigkeiten, wie sie allerdings leicht unterlaufen, wenn man grosse Entwicklungen in ein paar Sätze zusammenfassen will. Trotzdem ist der Atlas ein recht brauchbares, wenn auch verbesserungsfähiges Werk. *Hauptmann.*

Fragen.

Nr. 28. In den Baurechnungen für den Kurfürsten Joseph Clemens von Köln finden sich Arbeiten, welche in den Jahren 1699 und 1700 zur Anlegung des ‚Clemensbrunnens am Berg zu Kessenich' vorgenommen wurden. Sie waren nicht von bedeutendem Umfang, da die Kosten nur 86 Rthlr. 16 Albus betrugen. Ist dieser Clemensbrunnen noch vorhanden uud wo liegt er? *Hauptmann.*

Nr. 29. Was bedeutet Flüe in dem Ausdruck ‚op sing Flüe senn', d. h. sich wohl befinden? Er ist in der Gegend von Münstereifel gebräuchlich.

Nr. 30. Bei Grimm, Weist. II kommt der Ausdruck Curweder vor: ‚dat ons herren gnade van Cöln vyant hette, darumb daß der *Curweder* niet velich gegaen konnten up den keystgrauen ....'. Was bedeutet das Wort?

E. *F. W. N.*

Antworten.

Zur Frage Nr. 26.

Lehnrührig heisst, von jemanden als Lehen herrühren. Ein Gut ist von Köln lehnrührig bedeutet also, dass dasselbe kölnisches Lehen ist, vom Kurfürsten von Köln als Lehen vergeben wird.

Churmod auch Churmuth oder Kurmede ist eine Abgabe, die der Belehnte bei einer Belehnung an den Lehnsherrn zu zahlen hatte. Ihren Ursprung hat sie in dem Erbrecht, welches der Herr an der ganzen Verlassenschaft des Leibeigenen hatte. Allmählich milderte sich dies dahin, dass der Herr nur mehr einen Teil (zwei Drittel, die Hälfte oder ein Drittel) des Mobiliennachlasses oder doch des Viehstandes erhielt. Später bekam er nur das beste Stück Vieh (Besthaupt) oder das beste Kleid, und schliesslich hatte er nur Anspruch auf eine Abgabe, die sog. Kurmuth, die dann als Leistung des Neubelehnten an den Lehnsherrn aufgefasst wurde. In dieser Form wurde sie von den meisten Lehen, auch wenn Freie sie erhielten, geleistet. Ein Lehen, von dem Kurmuth zu leisten war, wird als kurmüthig bezeichnet, und ein Kurmodial-Rittersitz ist dementsprechend ein Rittergut, von dem bei Neubelehnungen eine Kurmuth zu entrichten ist. *Red.*

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen** und i. V. **Professor Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.